	Synopse zur 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der Straßen und Plätze in der Universitätsstadt Gießen			
Nr.	Änderung	Gültige Fassung	Änderungsfassung	Begründung
1.	§ 10 Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben.	4. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monatsersten.  Dieser Termin wird den Verpflichteten durch eine Mitteilung oder öffentliche Bekanntmachung vorher bekannt gegeben. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem die Reinigung eingestellt wird.	4. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monatsersten. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem die Reinigung eingestellt wird.	§ 10 Abs. 4 Satz 2 ist eine bloße Ordnungsvorschrift. Eine fehlende Bekanntmachung verhindert nicht, dass die Gebührenpflicht durch Auf- nahme der Reinigung entsteht. Zur Vermeidung zusätzlichen Arbeits- und Kostenaufwandes soll künftig auf eine "Hinweisbekanntmachung" verzichtet werden.
2.	§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung: "1. Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 bis 8) haben die Verpflichteten (§ 3) bei Schneefall Gehwege (§ 4 Abs. 3), Überwege (§ 4 Abs. 4), Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche und Straßen ohne Gehwege (Abs. 3) im Bereich der ihnen zugeordneten Reinigungsfläche (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Die Mindestbreite (bei Gehwegen mit vorwiegend Anliegerverkehr) beträgt 1,50 m."	1. Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 bis 8) haben die Verpflichteten (§ 3) bei Schneefall die Gehwege (§ 4 Abs. 3), Überwege (§ 4 Abs. 4), Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche im Bereich der ihnen zugeordneten Reinigungsfläche (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Die Mindestbreite (bei Gehwegen mit vorwiegend Anliegerverkehr) beträgt 1,25 m.	1. Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 bis 8) haben die Verpflichteten (§ 3) bei Schneefall Gehwege (§ 4 Abs. 3), Überwege (§ 4 Abs. 4), Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche und Straßen ohne Gehwege (Abs.3) im Bereich der ihnen zugeordneten Reinigungsfläche (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Die Mindestbreite (bei Gehwegen mit vorwiegend Anliegerverkehr) beträgt 1,50 m.	Die bisherige Begrenzung auf Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche ist nicht sachgerecht. Sie wird in Anpassung an Rechtsprechung zur Amtspflichtverletzung erweitert.  Vereinheitlichung der Räum- und Streubreiten bei Schnee- und Eisglätte. Anpassung an das Hessische Straßengesetz.

3.	In § 14 Abs. 3 Satz 1 werden die	3. In Fußgängerzonen und verkehrs-	3. In Fußgängerzonen, verkehrsbe-	Die bisherige Begrenzung auf Fuß-
	Worte "In Fußgängerzonen und ver-	beruhigten Bereichen ohne Geh-	ruhigten Bereichen und Straßen	gängerzonen und verkehrsberu-
	kehrsberuhigten Bereichen ohne	wege ist eine benutzbare Gehfläche	ohne Gehwege ist eine benutzbare	higte Bereiche ist nicht sachgerecht.
	Gehwege" durch "In Fußgängerzo-	in einer Mindestbreite von 1,50 m	Gehfläche in einer Mindestbreite	Sie wird in Anpassung an Rechtspre-
	nen, verkehrsberuhigten Bereichen	entlang der Grundstücksgrenze vom	von 1,50 m entlang der Grund-	chung zur Amtspflichtverletzung er-
	und Straßen ohne Gehwege" er-	Schnee zu räumen. Befinden sich	stücksgrenze vom Schnee zu räu-	weitert.
	setzt.	unmittelbar an der Grundstücks-	men. Befinden sich unmittelbar an	
		grenze Grünflächen, Spielplätze,	der Grundstücksgrenze Grünflä-	
		Bauwerke, Parkflächen oder andere	chen, Spielplätze, Bauwerke, Park-	
		nicht begehbare Flächen, so ist eine	flächen oder andere nicht begeh-	
		1,50 m breite benutzbare Gehfläche	bare Flächen, so ist eine 1,50 m	
		unmittelbar davor und daneben von	breite benutzbare Gehfläche unmit-	
		Schnee zu räumen, soweit sie noch	telbar davor und daneben von	
		innerhalb der dem Grundstück zu-	Schnee zu räumen, soweit sie noch	
		geordneten Reinigungsfläche (§ 7)	innerhalb der dem Grundstück zu-	
		liegt.	geordneten Reinigungsfläche (§ 7)	
			liegt.	
4.	In § 14 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 2 und	5. Für jedes Hausgrundstück ist ein	5. Für jedes Hausgrundstück ist ein	Vereinheitlichung der Räum- und
	3 wird die Angabe "1,25 m" durch	Zugang zur Fahrbahn und zum	Zugang zur Fahrbahn und zum	Streubreiten bei Schnee- und Eis-
	"1,50 m" ersetzt.	Grundstückseingang in einer Breite	Grundstückseingang in einer Breite	glätte. Anpassung an das Hessische
		von mindestens 1,25 m zu räumen.	von mindestens 1,50 m zu räumen.	Straßengesetz.
		7. Soweit den Verpflichteten die Ab-	7. Soweit den Verpflichteten die Ab-	
		lagerung des zu beseitigenden	lagerung des zu beseitigenden	
		Schnees und der Eisstücke (Abs. 6)	Schnees und der Eisstücke (Abs. 6)	
		auf Flächen außerhalb des Ver-	auf Flächen außerhalb des Ver-	
		kehrsraumes nicht zugemutet wer-	kehrsraumes nicht zugemutet wer-	
		den kann, darf der Schnee auf Ver-	den kann, darf der Schnee auf Ver-	
		kehrsflächen nur so abgelagert wer-	kehrsflächen nur so abgelagert wer-	
		den, dass der Verkehr möglichst	den, dass der Verkehr möglichst	
		wenig beeinträchtigt wird. Bei weni-	wenig beeinträchtigt wird. Bei weni-	
		ger als 1,25 m breiten Gehsteigen	ger als 1,50 m breiten Gehsteigen	

		hat die Ablagerung auf der Fahr-	hat die Ablagerung auf der Fahr-	
		bahn zu erfolgen, und zwar so, dass	bahn zu erfolgen, und zwar so, dass	
		die Rinnsteine und Einlaufschächte	die Rinnsteine und Einlaufschächte	
		frei bleiben. Bei Bürgersteigen mit	frei bleiben. Bei Bürgersteigen mit	
		einer Breite von über 1,25 m ist der	einer Breite von über 1,50 m ist der	
		Schnee an der vorderen Kante des	Schnee an der vorderen Kante des	
		Bürgersteiges entlang der Bord-	Bürgersteiges entlang der Bord-	
		steine zu lagern. Die Ablagerung	steine zu lagern. Die Ablagerung	
		von Schnee und Eis ist auf und vor	von Schnee und Eis ist auf und vor	
		Standplätzen für Abfallbehälter auf	Standplätzen für Abfallbehälter auf	
		den Bürgersteigen, auf Radwegen	den Bürgersteigen, auf Radwegen	
		und auf der Fahrbahn nicht zulässig.	und auf der Fahrbahn nicht zulässig.	
		Omnibushaltestellen sowie deren	Omnibushaltestellen sowie deren	
		Zugänge müssen von abgelagertem	Zugänge müssen von abgelagertem	
		Schnee frei bleiben. Streusalzhalti-	Schnee frei bleiben. Streusalzhalti-	
		ger Schnee muss zum Schutz von	ger Schnee muss zum Schutz von	
		Bäumen und Sträuchern so abgela-	Bäumen und Sträuchern so abgela-	
		gert werden, dass kein Schmelzwas-	gert werden, dass kein Schmelzwas-	
		ser in den Boden gelangen kann. In	ser in den Boden gelangen kann. In	
		den abgelagerten Schnee sind etwa	den abgelagerten Schnee sind etwa	
		alle 10 m ca. 1 m breite Durchstiche	alle 10 m ca. 1 m breite Durchstiche	
		zu machen, damit das Tauwasser	zu machen, damit das Tauwasser	
		ablaufen kann.	ablaufen kann.	
5.	§ 15 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende	1. Bei Schnee- und Eisglätte haben	1. Bei Schnee- und Eisglätte haben	Die bisherige Begrenzung auf Fuß-
	Fassung: "Bei Schnee- und Eisglätte	die Verpflichteten (§ 3) die Geh-	die Verpflichteten (§ 3) Gehwege (§	gängerzonen und verkehrsberu-
	haben die Verpflichteten (§ 3) Geh-	wege (§ 4 Abs. 3), die Überwege (§	4 Abs. 3), Überwege (§ 4 Abs. 4),	higte Bereiche ist nicht sachgerecht.
	wege (§ 4 Abs. 3), Überwege (§ 4	4 Abs. 4), die Fußgängerzonen, die	Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte	Sie wird in Anpassung an Rechtspre-
	Abs. 4), Fußgängerzonen, verkehrs-	verkehrsberuhigten Bereiche, die	Bereiche und Straßen ohne Geh-	chung zur Amtspflichtverletzung er-
	beruhigte Bereiche und Straßen	Zugänge zur Fahrbahn und zum	wege (§ 14 Abs. 3), Zugänge zur	weitert.
	ohne Gehwege (§ 14 Abs. 3), Zu-	Grundstückseingang (§ 14 Abs. 5)	Fahrbahn und zum Grundstücksein-	
	gänge zur Fahrbahn und zum	im Bereich der ihnen zugeordneten	gang (§ 14 Abs. 5) im Bereich der	
	100	<u> </u>	, ,	

		<u> </u>		<del>-</del>
	Grundstückseingang (§ 14 Abs. 5) im Bereich der ihnen zugeordneten Reinigungsfläche (§ 7) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können."	Reinigungsfläche (§ 7) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.	ihnen zugeordneten Reinigungsfläche (§ 7) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.	
6	folgende Fassung: "Bei Schnee- und Eisglätte sind Gehwege in einer Breite von 1,50 m und Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. In Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen und Straßen ohne Gehwege sind die nach § 14 Abs. 3 zu räumenden Flächen abzustumpfen."	2. Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite, sonstige Gehwege in einer Breite von 1,50 m und Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen sind die nach § 14 Abs. 3 zu räumenden Flächen abzustumpfen. § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.	2. Bei Schnee- und Eisglätte sind Gehwege in einer Breite von 1,50 m und Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. In Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen und Straßen ohne Gehwege sind die nach § 14 Abs. 3 zu räumenden Flächen abzustumpfen. § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.	Die Unterscheidung zwischen Bürgersteig und sonstigen Gehwegen ist in der Satzung nicht definiert. Für eine Differenzierung gibt es keine ausreichende sachliche Begründung. Sie wird daher aufgegeben. Zusammenfassung der alten Regelung zur Schnee- und Eisglätte aus Abs. 2 und 3 in den neuen Abs. 2, wodurch Abs. 3 überflüssig wird. Die bisherige Begrenzung auf Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche ist nicht sachgerecht. Sie wird in Anpassung an Rechtsprechung zur Amtspflichtverletzung erweitert.
7	§ 15 Abs. 3 wird aufgehoben.	3. Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 14 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.	3. (aufgehoben)	Zusammenfassung der alten Regelung zur Schnee- und Eisglätte aus Abs. 2 und 3 in den neuen Abs. 2, wodurch Abs. 3 überflüssig wird.

_					
	8.	§ 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung: "4. Als Streumaterial sind Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nicht verwendet werden. Auf versiegelten Flächen dürfen auftauende Stoffe (Salz) in geringer Menge an besonderen Gefahrenstellen (Treppen, Gehwege mit starkem Gefälle, usw.) und zur Beseitigung von Glatteis oder festgetretenen Schneerückständen verwendet werden, wenn sie keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthalten. Rückstände an Streumaterial sind nach dem Auftauen zu entfernen."	4. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Auf versiegelten Flächen darf zur Bekämpfung außergewöhnlicher Glätteverhältnisse ein Gemisch aus mindestens neun Teilen abstumpfendem Material und ein Teil Streusalz verwendet werden. Außergewöhnliche Glätteverhältnisse liegen vor bei a) Glatteis, sofern die Eisschicht geschlossen ist oder b) bei Schneeglätte und überfrierender Nässe auf Treppen, Rampen, Haltestellen, Steigungsstrecken über 10 % Neigung. Reines Streusalz darf nur an Rolltreppen und in Fußgängerzonen verwendet werden.	4. Als Streumaterial sind Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nicht verwendet werden. Auf versiegelten Flächen dürfen auftauende Stoffe (Salz) in geringer Menge an besonderen Gefahrenstellen (Treppen, Gehwege mit starkem Gefälle, usw.) und zur Beseitigung von Glatteis oder festgetretenen Schneerückständen verwendet werden, wenn sie keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthalten. Rückstände an Streumaterial sind nach dem Auftauen zu entfernen.	Asche wird wegen ihres hohen Schadstoffgehaltes (Schwermetalle) nicht mehr als Streumaterial zuge- lassen. Bei der Verwendung von auftauen- den Stoffen wird die Verwendung eines Gemischs mit abstumpfenden Material nicht mehr vorgegeben. So ist z. B. bei Eisregen der Einsatz von Gemisch nicht sinnvoll. Die Auswahl des geeigneten Materials wird stär- ker in die Verantwortung der Streu- pflichtigen gestellt.
			nach dem Auftauen zu entfernen.		
	9.	§ 15 Abs. 5 erhält folgende Fassung: "5. Auftauendes Eis auf den in Absatz 2 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der	5. Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Flä- chen ist aufzuhacken und entspre- chend der Vorschrift des § 14 Abs. 7 zu beseitigen.	5. Auftauendes Eis auf den in Absatz 2 bezeichneten Flächen ist aufzuha- cken und entsprechend der Vor- schrift des § 14 Abs. 7 zu beseitigen.	Wegen der Aufhebung von § 15 Abs. 3 Anpassung der Verweisung.

	Vorschrift des § 14 Abs. 7 zu beseitigen."		
10.	In § 15 wird als Abs. 8 angefügt: "8. Zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht durch den kommunalen Winterdienst werden auftauende Streumittel in den notwendigen Mindestmengen eingesetzt."	8. Zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht durch den kommunalen Winterdienst werden auftauende Streumittel in den notwendigen Mindestmengen eingesetzt.	Der personelle und materielle Aufwand im kommunalen Winterdienst würde sich etwa um den Faktor 3 erhöhen, wenn keine auftauenden Streumittel eingesetzt würden. Durch die umfangreiche Verwendung von Feuchtsalz kann die Menge des eingesetzten Materials stark reduziert werden. Die Anfügung des Abs. 8 dient der Klarstellung der seit Jahrzehnten üblichen Vorgehensweise. Die Formulierung wurde wörtlich der Winterdienstsatzung der Stadt Leipzig entnommen. Ähnliche Regelungen gibt es aber auch in den Satzungen anderer Städte.